



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 14. Juli 1972

Teil II Nr.42 * 1

Tag	Inhalt	Seite
3.7.72	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe.....	467
3.7.72	Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft.....	469
1.6.72	Anordnung über die Planung, Abrechnung und Kontrolle des Warenbezuges bei Industriewaren	478
30.6.72	Anordnung Nr. 2 über die Umlauffristen bei Margarine	480
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	481
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	481

Anordnung Über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe

vom 3. Juli 1972

Zur Erhöhung der materiellen Interessiertheit der Betriebskollektive an hohen Planzielen und effektiver Wirtschaftstätigkeit sowie zur Förderung ihrer Initiative im sozialistischen Wettbewerb wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Die volkseigenen Betriebe (einschließlich volkseigene Betriebe der Kombinate) im Bereich der Industrieministerien, des Staatssekretariats für Geologie und des Ministeriums für Bauwesen bilden einen Leistungsfonds nach den Bestimmungen dieser Anordnung. Das gilt auch für die volkseigenen Betriebe, die den Wirtschaftsräten der Bezirke bzw. den Bauämtern unterstehen. Volkseigene Betriebe und Einrichtungen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Anordnung.

II.

Planung und Bildung des Leistungsfonds

§ 2

Der Leistungsfonds wird auf der Grundlage des staatlichen Planes aus den Ergebnissen hoher Leistungen und effektiver Wirtschaftstätigkeit gemäß den §§ 3 bis 5 gebildet.

§ 3

(1) Zur Ausnutzung aller Möglichkeiten der Steigerung der Arbeitsproduktivität sind differenzierte Zuführungen aus Nettogewinn zu planen bzw. vorzunehmen. Sie betragen

- a) für jedes Prozent Überbietung der staatlichen Aufgabe Arbeitsproduktivität und ihre Aufnahme in den Plan 1,2 %,
- b) für jedes Prozent Übererfüllung der staatlichen Planaufgabe Arbeitsproduktivität 0,8 %,

bezogen auf die Höhe des geplanten Lohnfonds für Produktionsarbeiter.

(2) Als Bemessungsgrundlage für die Arbeitsproduktivität gilt die mit der staatlichen Aufgabe bzw. staatlichen Planaufgabe festgelegte staatliche Plankennziffer Arbeitsproduktivität. Sind für die Arbeitsproduktivität mehrere staatliche Plankennziffern festgelegt, so entscheidet der übergeordnete Leiter, welche dieser